



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 16. März 1998

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Tuttlingen zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 16. März 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „das Ordnungsamt“ durch die Worte „der Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
2. § 3 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Marktbereich

1. Die Wochen- und Krämermärkte werden auf dem Marktplatz sowie in der Bahnhofstraße zwischen Marktplatz und Schulstraße, in der Königstraße zwischen Marktplatz Untere Hauptstraße, in der Rathausstraße zwischen Waaghausstraße und Marktplatz sowie in der Oberen Hauptstraße zwischen Marktplatz und Stadtkirchstraße sowie in der abgehalten.
Während der Wintermonate sind zunächst die Standplätze in der Rathausstraße, Königstraße und Bahnhofstraße zu belegen.“
3. In § 9 wird neu eingefügt:
„3. Lieferfahrzeuge der Markthändler, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Rettungswege in den Seitenstraßen, die an das Marktgelände angrenzen, sind frei zu halten.“
4. § 10 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Zwischen den Marktständen und den Gebäudefronten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Zwischen den Marktständen ist eine Rettungsgasse von mindestens 4 m (bei geöffneten Läden von Verkaufswagen bzw. Überdachungen der Stände) einzuhalten. In der Rettungsgasse dürfen keine Warenauslagen, Tische, Sonnenschirme etc. aufgestellt werden.“
5. In § 12 Ziffer 3 wird wie folgt eingefügt:
„c) vor den Verkaufsständen ausreichend große Gummimatten auszulegen, wenn durch herunterfallende Waren oder Lebensmittel (Beeren o.ä.) Verschmutzungen des Pflasterbelags zu erwarten sind. Unvermeidbare Verschmutzungen sind bei Bedarf vom Verkaufspersonal unverzüglich zu beseitigen,
d) an Verkaufsständen, an denen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr angeboten werden, ist die Pflasterfläche vor dem Verkaufsbereich sowie Flächen, die für den Verzehr der Speisen vorgesehen sind (z.B. Stehtische) mit Gummimatten abzudecken,
e) innerhalb der Verkaufsstände – soweit diese direkt auf der Pflasterfläche stehen – zur Vermeidung von Verschmutzungen Gummimatten auszulegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, 25.09.2017

Michael Beck
Oberbürgermeister